

**Preis der Landeshauptstadt Innsbruck
für künstlerisches Schaffen
Vergaberichtlinien
(Gemeinderatsbeschluss vom 3. Dezember 2015)**

Fassung vom 23. Jänner 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Förderziel und Förderzweck	2
2. Bezeichnung und Preishöhe	2
3. Jury	2
4. Auswahlverfahren und Rechtsweg	2
5. Übergabe und Urheberrecht	3
6. Sonstige Bestimmungen	3
7. Datenschutz	4

1. Förderziel und Förderzweck

Die Stadt Innsbruck vergibt als Anerkennung für das bisherige Schaffen von Tiroler Kunstschaaffenden jährlich abwechselnd Preise für folgende Kunstzweige:

1. Bildende Kunst
2. Literatur
3. Musik

Die Preise werden an KünstlerInnen vergeben, deren bisheriges Schaffen gewürdigt werden soll. Sie sollen dadurch die Möglichkeit erhalten, sich intensiv ihrer weiteren Arbeit widmen zu können.

2. Bezeichnung und Preishöhe

Der im Rahmen dieser Preisvergabe vorgesehene Preis trägt die Bezeichnung: „Preis der Landeshauptstadt Innsbruck für künstlerisches Schaffen“ mit Angabe der Jahreszahl und des Kunstzweiges. Für den ausgeschriebenen Kunstzweig ist jährlich ein Preisgeld in Höhe von € 13.000,- vorgesehen. Der Preis ist nicht teilbar und wird in einem Einmalbetrag ausbezahlt.

3. Jury

Die Auswahl der/des der PreisträgerIn erfolgt durch eine unabhängige Fachjury, welche vom Kulturamt der Stadt Innsbruck ausgewählt und eingeladen wird.

Die Jury besteht aus drei Personen, wobei ein Jurymitglied seinen Lebensmittelpunkt in Tirol haben soll und die beiden anderen nicht. Für jeden Kunstzweig wird die Jury neu zusammengesetzt. Höchstens ein Mitglied darf in der nächstfolgenden Jury dieses Kunstzweiges erneut vertreten sein.

Die Jury soll sich je nach Kunstzweig aus folgenden Fachleuten zusammensetzen:

Bildende Kunst: Bildende KünstlerInnen und/oder VertreterInnen der Bereiche Kunstvermittlung, Kunsttheorie und Ausstellungswesen

Literatur: SchriftstellerInnen und/oder VertreterInnen der Bereiche Literaturvermittlung, Literaturwissenschaft und Literaturkritik

Musik: MusikerInnen und/oder VertreterInnen der Bereiche Musikwissenschaft, Musikvermittlung und Komposition.

Aus Gründen der Objektivität sollen Jurymitglieder, die selbst bildende KünstlerInnen, AutorInnen oder MusikerInnen sind, ihren Lebensmittelpunkt nicht in Tirol haben.

Die Jurymitglieder sind zur Verschwiegenheit über die nichtöffentlichen Beratungen verpflichtet.

4. Auswahlverfahren und Rechtsweg

Die Jurymitglieder schlagen je drei Personen ihres Kunstzweiges vor, welche aufgrund ihres bisherigen Schaffens für den Preis nominiert werden sollen und folgende Voraussetzungen erfüllen:

Der/die KünstlerIn ist

- in Tirol (AT) geboren oder
- in Tirol (AT) wohnhaft und
- in Tirol (AT) dauerhaft kreativ oder künstlerisch tätig.

Personen, die den Preis bereits erhalten haben, dürfen für eine Dauer von zehn Jahren nicht mehr nominiert werden.

Die Jurymitglieder des Preises der Landeshauptstadt Innsbruck für künstlerisches Schaffen und der Kunstankäufe der Stadt Innsbruck sind für die Dauer ihrer Jurytätigkeit für die Stadt Innsbruck von der Nominierung für den Preis der Landeshauptstadt Innsbruck für künstlerisches Schaffen ausgeschlossen.

Die Jury ist in ihrem internen Auswahlverfahren unabhängig. In einer nichtöffentlichen Jurysitzung wird aus den neun Vorschlägen ein/e PreisträgerIn ausgewählt. Der/die PreisträgerIn soll für sein/ihr bisheriges Schaffen bzw. Gesamtwerk ausgezeichnet und die weitere Karriere gefördert werden.

Den Vorsitz in der Jurysitzung führt ein/e MitarbeiterIn des Kulturamtes, welche/r nicht stimmberechtigt ist. Der/Die Vorsitzende hat vor Sitzungsbeginn auf die Befangenheitsregel hinzuweisen: Jurymitglieder sind durch ein Naheverhältnis zu nominierten Personen befangen (z.B. EhegattInnen, Verwandtschaftsverhältnis). Im Falle der Befangenheit hat das befangene Jurymitglied dies dem/der Juryvorsitzenden mitzuteilen und ist in Bezug auf die betreffende Nominierung nicht stimmberechtigt.

Die Jury ist nur dann beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Für die Juryentscheidung ist ein einstimmiger Beschluss erforderlich. Können sich die Jurymitglieder auf keine/n PreisträgerIn einigen, unterbleibt die Vergabe des Preises. Die Entscheidung der Jury wird in einem Protokoll festgehalten. Sie ist endgültig.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Vergabe des Preises. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Entscheidung der Jury ist auch im Falle einer Nichtvergabe endgültig und unanfechtbar.

Die Namen der Jurymitglieder dürfen vor Abschluss des Auswahlverfahrens nicht bekannt gegeben werden.

5. Übergabe und Urheberrecht

Die Preise werden durch die/den amtsführende/n StadträtIn in Form einer Urkunde bei einem Festakt überreicht. Die Namen der/des PreisträgerIn werden im amtlichen Mitteilungsblatt der Landeshauptstadt Innsbruck – „Innsbruck informiert“, auf der Website der Landeshauptstadt Innsbruck und deren Social Media-Kanäle veröffentlicht.

Die Urheberrechte bleiben bei der/dem PreisträgerIn.

6. Sonstige Bestimmungen

Der/die PreisträgerIn hat die Stadt Innsbruck gegen sämtliche Ansprüche Dritter (materielle und immaterielle Schäden) im Zusammenhang mit der Vergabe des Preises vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Mündliche oder schriftliche Vereinbarungen im Widerspruch zu dieser Richtlinie, den Bestimmungen des Innsbrucker Stadtrechtes 1975 oder sonstigen gesetzlichen Vorschriften sind wirkungslos.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Richtlinien unwirksam oder nichtig sein oder sollte sich herausstellen, dass diese eine Regelungslücke enthalten, so berührt dies die Wirksamkeit der Richtlinien nicht. Die unwirksame, nichtige oder fehlende Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die wirksam ist und dem mit der unwirksamen, nichtigen oder fehlenden Bestimmung angestrebten Zweck soweit wie möglich entspricht.

Für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Vergabe und der Auszahlung des gegenständlichen Preises wird ausdrücklich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Innsbruck vereinbart.

Es gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des IPR-Gesetzes und seiner Verweisungsnormen.

7. Datenschutz

Die freiwillig bekanntgegebenen Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Durchführung des „Preises der Landeshauptstadt Innsbruck für künstlerisches Schaffen“ im Kulturamt, Herzog-Friedrich-Straße 21, post.kulturamt@innsbruck.gv.at gemäß den Vergaberichtlinien verarbeitet.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für die Durchführung notwendig und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt elektronisch. Die Richtigkeit der angegebenen Daten wird in elektronischen Registern (zum Beispiel: Melderegister) überprüft (§ 17 Abs. 2 EGovernmentGesetz).

Im Falle der Zuerkennung eines Preises werden die personenbezogenen Daten auf der Website der Landeshauptstadt Innsbruck sowie im amtlichen Mitteilungsblatt der Landeshauptstadt Innsbruck „Innsbruck informiert“ veröffentlicht.

Die Speicherdauer der personenbezogenen Daten beträgt sieben Jahre. Personenbezogene Daten der/des PreisträgerIn werden für im öffentliche Interesse liegende Archivzwecke und für statistische Zwecke gespeichert.

Nach den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) haben alle Personen das Recht auf Auskunft, Richtigstellung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und auf Widerspruch bei Einwilligung. Es besteht keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und KI-Systemen nach Art. 3 Z 1 KI-VO werden nicht eingesetzt. Diese Rechte können schriftlich und mit Identitätsnachweis über datenschutz@innsbruck.gv.at ausgeübt werden. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist für die Durchführung Ihrer Betroffenenrechte gesetzlich vorgeschrieben. Weitere Informationen finden Sie im Internet auf <https://www.innsbruck.gv.at>. Schließlich besteht das Recht auf Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at).